

# Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 95.

Samstag den 9. August

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1307. (1) Nr. 16669.

G u r t e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtnissen bedacht sind. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 24. Mai 1815 folgende Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtniß bedacht sind, allergnädigst zu genehmigen geruht: Letztwillige Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren, und auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft, oder Vermächtniß zugebacht wird, sind nur insofern gültig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 612 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution gültig hätte sorgen können. — Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugebachten Vermögens, sofern der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann (§. 707 a. b. G. B.) — Für die Sicherung der Rechte der Ungeborenen, haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge

hohen Hofkanzlei: Decretes vom 30. Juni l. J., Zahl 21726, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 15. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1309. (1) Nr. 17070.

G u r t e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen, welche Behörde über die bestrittene Gültigkeit des Testaments, und über das Begehren um Sequestration des streitigen Nachlasses entscheiden kann. — Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage, ob die zur Abhandlung einer Verlassenschaft competente Gerichtsbehörde auch berufen sey, über die bestrittene Gültigkeit des Testaments und über das Begehren um Sequestration des streitigen Nachlasses zu entscheiden, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchstem Handschreiben vom 5. April 1815 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht: Aus der Competenz einer Gerichtsbehörde zur Verlassenschaft folgt, daß während der Dauer der letzteren kein anderes Gericht über die behauptete Ungültigkeit des Testaments oder über andere Klagen, welche das Erbrecht, oder die Erbtheilung betreffen, entscheiden, oder die Sequestration des streitigen Nachlasses bewilligen kann. — Nach erfolgter Einantwortung steht es dem Kläger frei, den Erben bei dem Gerichte, welches die Abhandlung gepflogen hat, oder bei dessen persönlichen Richter zu belangen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hof-

Kanzlei-Decretes vom 4. Juli l. J., Zahl 22555, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Juli 1845.

**Joseph Freiherr v. Weingarten,**  
Landes-Gouverneur.

**Carl Graf zu Welsperg, Raitenau**  
und **Primör, k. k. Vice-Präsident.**

**Dr. Georg Matthias Sporer,**  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
3. 1292. (2) Nr. 6611.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Kautschitsch, Curator des Joseph Schabil'schen Verlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. März l. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Krämers Joseph Schabil, die Tagsatzung auf den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 19. Juli 1845.

3. 1291. (2) Nr. 6611.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werden die zu dem Krämer Joseph Schabil'schen Verlasse gehörigen Schnitt- u. Krämerwaren, als: Cambriggs, Leinwand, gedruckte blaue Cottons, Westen- und Hosentoffe, Tücher, Spangolets, Halbstücher, dann Leibes- und Bettwäsche, Leibbekleidung, Bettzeug, ein Hänakasten und eine Bettstatt, im Joseph Starre'schen Hause am alten Markte Nr. 15, im Wege der öffentlichen Versteigerung am 18. August l. J. und die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. Laibach am 19. Juli 1845.

3. 1267. (3) Nr. 6683.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Kautschitsch, Curators der minderjährigen Ferdinand und Franz Janesch,

als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. April l. J. verstorbenen Franz Janesch, die Tagsatzung auf den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 19. Juli 1845.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 1297. (2) Nr. 582.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei Gelegenheit der allgemeinen Impfung und Revaccination während des Verwaltungsjahres 1843 haben sich im Adelsberger Kreise durch thätige Einflussnahme zur Förderung derselben der Belobung würdig gemacht: die Herren Seelsorger, Herr Mathias Vertouz, Vicar zu St. Veit, im Bezirke Wippach; Hr. Joseph Rubess, Pfarrer in Urem; Hr. Johann Pöschkar, Ortscurat zu Groß-Urslku; Hr. Mathias Kobau, Ortscurat in Rußdorf, und Hr. Thomas Laus, Pfarrcooperator zu Grenovis, — sämtlich im Bezirke Senofsch; Hr. Anton Kof, Stadtpfarrer und Dechant in Joria; Hr. Markus Streu, Curat in Wojzka; Sebastian Zeglitsch, Expositus in Ledine, und Stephan Kobau, Curat in Saurag, — sämtlich im Bezirke Joria. — Dieses wird in Folge der mit dem hohen Subernial Erlasse vom 6. Jänner d. J., 3. 30431, erhaltenen Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 23. Juli 1845.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1310. (2)

**B a u - L i c i t a t i o n.**

Zu Folge hohem Subernial-Decret vom 18. Juli d. J. wird am 14. August l. J. im Amte dieser Baudirection Vormittags um 10 Uhr die Minuendo-Versteigerung der Wiederherstellung des Pumpenbrunnens des hierortigen Lycealgebäudes vorgenommen, wozu Eaulustige erscheinen zu wollen eingeladen werden. — Die dießfälligen Arbeiten bestehen:

1. in der Maurerarbeit mit	30 fl. 37 kr.
2. „ dem Maurermateriale mit	25 „ 1 „
3. „ der Steinmeharbeit mit	102 „ 20 „



do gehörigen Erida: Vermögen, in dessen öffentliche gerichtliche Versteigerung, als: der, dem Gute Weinhof sub Rect. Nr. 1582 dienstbaren, zu Hudo gelegenen 1/6 Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 40 fl., dann der eben dahin sub Rect. Nr. 159 dienstbaren, allort gelegenen bebauten Halbhube sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 260 fl., dann des am Stadberge u Kamerverh gelegenen, der Staatsherrschaft Sittich bergrechtmäßigen Weingartens, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 60 fl., mit Bescheid vom heutigen Tage gewilliget, und hiezu 3 Tagesungen, als: der 19. August, der 19. September, und der 21. October in loco der Realitäten, und zwar für die Hube jedesmal der Vormittag von 8 bis 11 Uhr in Hudo, und des Weingartens von 1 bis 4 Uhr Nachmittags in Kamerverh mit dem Besche angeordnet wird, daß nur bei der letzten Feilbietung diese Realitäten an den Meistbietenden hintangegeben werden. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Besche eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbote das 10 proc. Badium dem Licitations-Commissär einzuhändigen haben, die Schätzungsbedingungen und den Extract aber hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Kupertsdorf zu Neustadt den 20. Juni 1845.

Z. 1317. (1) Nr. 1790.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Concursinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht, daß über das Gesuch des Peregrin Costa von Neustadt, als Verwalter des, dem Gut Weinhofser renten Unterthanen Joseph Kottar von Hudo gehörigen Eridovermögens, in dessen öffentliche gerichtliche Versteigerung, als: der, dem Gute Weinhof sub Rect. Nr. 1581 dienstbaren, zu Hudo gelegenen 1/6 Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 40 fl., dann der eben dahin sub Rect. Nr. 157 dienstbaren, allort gelegenen, gerichtlich auf 260 fl. geschätzten bebauten Halbhube, sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann des, der Staatsherrschaft Sittich bergrechtlichen, am Stadberge hinter Seidendorf gelegenen Weingartens sammt Keller und Obstwachs, und Zugehör u Mauzhkeh genannt, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 50 fl., des im Keller befindlichen Gewirres, als: 1 Faß pr. 2 fl. 30 kr. und 2 Zuber pr. 30 kr., und endlich des ebendahin bergrechtmäßigen, allort u Kamerverh gelegenen, gerichtlich auf 40 fl. bewertheten Weingartens sammt Zugehör, ohne Keller, mit Bescheid vom heutigen Tage gewilliget, und hiezu 3 Tagesungen, als der 20. August, der 20. September und der 22. October in loco der Realitäten, und zwar für die Hube jedesmal der Vormittag von 8 bis 11 Uhr in Hudo, und der Weingärten und Fahrnisse von 1 bis 4 Uhr Nachmittags in Mauzhkeh und Kamerverh mit dem Besche angeordnet wird, daß nur bei der letzten Feilbietung diese Realitäten und Fahrnisse an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Besche eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbote das 10 % Badium dem Licitations-Commissär einzuhändigen haben, die Schätzung und Bedingungen, dann den Extract aber hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Kupertsdorf zu Neustadt den 20. Juni 1845.

Z. 1318. (1) Nr. 1980.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personalinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionsfache der Anna Riband, geborne Mahorzshiz, durch Herrn Dr. Dvjiatz, gegen Jacob Schelko von Tschemsche, pcto. schuldiger 150 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, diesem gehörigen, dem Gute Weinhof sub Urb. Nr. 259 und Rect. Nr. 220 dienstbaren, zu Tschemsche gelegenen, gerichtlich auf 271 fl. 25 kr. geschätzten Ganzhube; ferner des der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Berg. Nr. 69 bergrechtmäßigen, auf 65 fl. bewertheten Weingartens sammt Gestrüpp und Keller am Georgenberge in Pleschitz, und des ebendort gelegenen, ebendahin sub Berg Nr. 87 dienstbaren Weingartens sammt Gestrüpp, im Schätzungswerte pr. 15 fl., mit Bescheid vom heutigen Tage gewilliget, und hiezu der 29. August, der 27. September und der 29. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Besche bestimmt worden sey, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagesung unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Besche eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbote als Badium 10 % vom Schätzungswerte dem Licitations-Commissär erlegen müssen, und die Schätzung, Bedingungen und den Extract zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Kupertsdorf zu Neustadt den 9. Juni 1845.

Z. 1290. (1) Nr. 1356.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der Eheleute Franz und Martina Berwar von Loke, gegen Anton Bosu von ebendort, in die executive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Wartenberg sub Urb. Nr. 237 dienstbaren 1/4 Hube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Verurtheile dco. 26. April 1844, Z. 992, schuldigen Lebensunterhalte pr. 28 fl. und 4 fl. 40 kr. an Lebenszubehörung c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben der 25. August, 25. September und 23. October l. J., jedesmal früh 9 Uhr mit dem Besche angeordnet, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

K. K. Bezirksgericht zu Wartenberg am 21. Juli 1845.